jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/5/11 4Ob60/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.1965

Norm

ABGB §1157
ABGB §1304 C

Rechtssatz

Den Dienstgeber trifft die Verpflichtung, sich um die Eigenschaften der von ihm bzw seinen Dienstnehmern verwendeten Materialien zu kümmern. Belehrt er seine Dienstnehmer nicht über eine bestehende Explosionsgefahr, so trifft ihn im Schadensfall ein Mitverschulden. Dieses wiegt um so schwerer, als der Dienstgeber nicht nur weitaus größere Möglichkeiten hat, sich über die Eigenschaften der Materialien zu erkundigen, sondern auch, weil er seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Dienstnehmer vernachläßigt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/65
  Entscheidungstext OGH 11.05.1965 4 Ob 60/65
  Veröff: Arb 8086 = SozM IA/e,563

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0025766

Dokumentnummer

JJR_19650511_OGH0002_0040OB00060_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at